



Qualitätsvereinbarung

zwischen

TIER Mobility SE
c/o WeWork
Eichhornstrasse 3
10785 Berlin
Germany

-nachfolgend „E-Tretroller-Anbieter“ -

und

der Stadt Rheine

– nachfolgend “Rheine” –

– alle gemeinsam nachfolgend “PARTEIEN” –

1. Präambel

Die Stadt Rheine verfügt über ein vielfältiges und attraktives Mobilitätsangebot. Der Ausbau des ÖPNV-Angebotes und die Verbesserung der Bedingungen für den Radverkehr bilden zentrale Handlungsschwerpunkte für die Gestaltung einer nachhaltigen Verkehrs- und Mobilitätsentwicklung. Umweltfreundliche und innovative Mobilitätsformen sind in Rheine sehr willkommen. Sie sollen möglichst in das bestehende Mobilitätsangebot integriert werden und die vorhandenen Services ergänzen.

Als Teil der Mikro- und Nahmobilität können E-Tretroller zukünftig ein Baustein zur Bewältigung der sogenannten „letzten Meile“ sein. Es wird erwartet, dass sie insbesondere dazu beitragen, intermodale Wege noch einfacher zurückzulegen und die Unabhängigkeit vom eigenen Auto fördern. Damit haben E-Tretroller das Potential, zum Erreichen der umwelt- und klimapolitischen Ziele der Stadt Rheine beizutragen.

Der Erhalt eines sauberen und geordneten Stadtbildes sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum sind im Zusammenhang mit Sharing-Angeboten für E-Tretroller für die PARTEIEN von zentraler Bedeutung und bilden, über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus, die Kernziele dieser freiwilligen Vereinbarung.

Diese freiwillige Qualitätsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der PARTEIEN für die Dauer einer bewilligten Sondernutzungserlaubnis zur Ausbringung von Elektro-Tretrollern und kann nicht dahingehend verstanden werden, die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Rheine zu ersetzen oder einen Anspruch darauf begründen zu können. Die Qualitätsvereinbarung ergänzt die Regelungen der Sondernutzung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW.

2. Vereinbarungen

Organisation

- Die Sicherstellung eines sauberen und geordneten Stadtbildes sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum, läßt höchstens drei Anbieter und eine maximale Anzahl von 300 E-Tretrollern in Rheine zu.
- Innerhalb der Stadt wird TIER Mobility SE die in der jeweils geltenden Sondernutzungserlaubnis festgelegte Anzahl (Kontingent) von E-Tretrollern für den Sharing-Betrieb anbieten.
- Mit den gewerblichen Anbietern von Gemeinschaftsfahrzeugen wie E-Tretrollern, wird vorbehaltlich der Erteilung von befristeten Sondernutzungserlaubnissen, eine begrenzte Anzahl (max. drei) von Qualitätsvereinbarungen getroffen. Durch die Vergabe der befristeten Vereinbarungen ist gewährleistet, dass auch andere Interessenten die Chance auf den Markteinstieg in Rheine haben.

Eine Veränderung der Anzahl der E-Tretroller ist im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Maßgebend für die Entscheidung sind die zu beobachtende Nachfrage und die

Flächenkapazitäten im öffentlichen Raum zur Aufnahme weiterer E-Tretroller. Ebenso stellt die anbieterbezogene Beschwerdelage infolge von Verkehrsbehinderungen durch E-Roller ein Kriterium für eine Anpassung der E-Tretroller Anzahl dar.

- Die Stadt Rheine begrüßt es ausdrücklich, wenn der E-Tretroller-Anbieter gezielt Anreize schafft, E-Tretroller an Sammelstellen bzw. Ausbringungspunkten, sog. „Hubs“, abzustellen. Gleichzeitig stellt der E-Tretroller Anbieter sicher, dass eine Überbelegung einzelner „Hubs“ mit mehr als 5 E-Tretrollern verhindert wird. Standorte der „Hubs“, werden in Zusammenarbeit mit den Anbietern definiert und von der Stadt Rheine festgelegt.
- Der E-Tretroller-Anbieter setzt sich dafür ein, dass sich sein Angebot nicht solitär, sondern als Baustein der vielfältigen Mobilitätsmöglichkeiten in Rheine entwickelt.
- Veränderungen des Geschäftsgebietes, der Flotten und der Tarife sind der Stadt rechtzeitig mitzuteilen.

Verkehrssicherheit

- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Teilnahme der E-Tretroller nicht beeinträchtigt werden. Die Anbieter beachten diesen Grundsatz beim Inverkehrbringen der Fahrzeuge.
- Die Stadt Rheine definiert Bereiche (rote Zonen), z.B. in der Fußgängerzone, in denen die E-Tretroller durch geeignete technische Maßnahmen auf Schrittgeschwindigkeit gedrosselt werden, sofern die Rechtslage dies erlaubt. Das Beenden von Mieten wird in diesen Bereichen durch geeignete technische Maßnahmen verhindert.
- Der E-Tretroller-Anbieter verfügt über eine allgemeine Betriebserlaubnis und eine Versicherungsplakette für die Fahrzeuge.
- Der E-Tretroller-Anbieter ist für die Verkehrstauglichkeit der E-Tretroller verantwortlich. Die Stadt Rheine hat insoweit keine Verpflichtung.
- Die angebotenen Fahrzeuge entsprechen den Vorschriften der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV).
- Der E-Tretroller-Anbieter hat seine Kunden mindestens vor erstmaligem Fahrtbeginn über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Tretroller im Straßenverkehr zu informieren.

Abstellen & Parken

- Der E-Tretroller-Anbieter hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die E-Tretroller ordnungsgemäß im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden. Dabei muss stets eine freibleibende nutzbare Gehwegbreite von mindestens 1,5 m gewährleistet sein.

- Flächen für den fließenden Verkehr, Rettungswege, Durchgänge, Zufahrten, Haltestellen, Brücken, Spielplätze, Feuerwehraufstellflächen, Bordabsenkungen und Querungseinrichtungen, Rampen, Treppen, Behinderteneinrichtungen, taktile Leitelemente, öffentliche Fahrradabstellanlagen, Automaten und Aufzüge sind freizuhalten.
- Die PARTEIEN definieren gemeinsam Flächen („Rote Zonen“ siehe Anlage 1), in denen die Nutzer*innen anbieterseitig durch technische Maßnahmen an der Beendigung eines Leihvorganges gehindert werden (Abstellverbot). Die Flächengrenzen werden den Anbietern mittels Kartenmaterial zur Verfügung gestellt. (siehe Anlage 1)
- Das Fahren von E-Tretrollern wird den Nutzer*innen in gesonderten Bereichen der Stadt, sofern technisch und rechtssicher möglich, nur mit gedrosselter Geschwindigkeit ermöglicht (siehe Anlage 1). Der E-Tretroller-Anbieter hat die Umsetzung dieser Regelung wirksam mittels geeigneter technischer Maßnahmen, durch eine georeferenzierte Geschwindigkeitsdrosselung sicherzustellen.
- E-Tretroller, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen sowie den Vorgaben dieser Vereinbarung entspricht, hat der E-Tretroller-Anbieter innerhalb von 12 Stunden nach Kenntniserlangung zu entfernen. Erst danach kann eine Entfernung durch die Stadt vorgenommen werden. Bei Gefahr im Verzug wird stets das mildeste Mittel zur Lösung angewendet. Gegebenenfalls anfallende Bergungskosten gehen ausschließlich zu Lasten des E-Tretroller-Anbieters.
- Der Betreiber sollte in der Lage sein, die E-Tretroller in Echtzeit zu überwachen und umgefallene E-Tretroller in der Stadt zu erkennen. Der Betreiber muss über Mechanismen verfügen, um umgestürzte oder anderweitig gefährlich positionierte E-Scooter so schnell wie möglich zu erkennen und innerhalb von 12 Stunden nach Kenntniserlangung zu beseitigen.
- Die Wartung der Fahrzeuge erfolgt durch den Anbieter oder durch einen dafür qualifizierten Partner.

Kontrolle & Überwachung

- Der E-Tretroller-Anbieter führt, mindestens täglich, fortlaufende Sichtkontrollen durch und ergreift technische Maßnahmen (z.B. GPS-Monitoring), um die Einhaltung des ordnungsgemäßen Abstellens der E-Tretroller insbesondere auch durch die Nutzer zu gewährleisten.
- Der E-Tretroller-Anbieter muss in der Lage sein, mindestens die E-Tretroller, die zur Vermietung zur Verfügung stehen, in Echtzeit zu überwachen, um beschädigte oder nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge unverzüglich von Flächen/Orten, an denen vom Anbieter keine Roller abgestellt werden dürfen, zu entfernen.

Soziale und ökologische Nachhaltigkeit

- Die Anbieter bringen nur solche Sharing-Fahrzeuge in Umlauf, die mit austauschbaren Batterien betrieben werden.
- Der Anbieter setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine möglichst lange Lebensdauer der E-Tretroller ein.
- Der Anbieter verpflichtet sich alle seine Gefährte in den gesetzlich vorgegebenen Recyclingsystemen für Elektronik, Batterien und Verpackung zu registrieren.
- Reparatur und Wartung der E-Tretroller sollten regional, wenn möglich in Rheine, erfolgen.
- Der Anbieter stellt sicher, dass regelmäßige Wartungsintervalle eingehalten werden.
- Der Austausch gebrauchter E-Tretroller sollte möglichst ressourcenschonend erfolgen. Materialien ausgemusterter E-Tretroller sind in größtmöglichem Umfang wiederzuverwenden oder zu recyceln.
- Der Anbieter nutzt zum Laden seiner Sharing Flotte, seiner Fahrzeuge und dem Betrieb seiner Anlagen und Einrichtungen ausschließlich zertifizierten Ökostrom.
- Arbeitsmodelle, wie Gig-Economy oder Franchise, sind wegen unterdurchschnittlicher Bezahlung, mangelnder sozialer Sicherheit und hoher Gefahr der Verschuldung der Franchisenehmer, auszuschließen.

Erreichbarkeiten

- Der E-Tretroller-Anbieter muss eine telefonische Support-Hotline für falsch abgestellte E-Tretroller anbieten. Die Kernzeit der Hotline erstreckt sich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr an sieben Tagen der Woche. Die Telefonnummer der Hotline muss gut sichtbar auf dem E-Tretroller angebracht sein.
- Der E-Tretroller-Anbieter nennt eine/n Ansprechpartner/In, der/die für die Stadt Rheine kurzfristig erreichbar ist. Im Gegenzug nennt auch Rheine Ansprechpartner, die für die Anbieter zu erreichen sind.
- Ansprechpartner hier aufführen.

Ansprechpartner/in der Fa. TIER Operations Germany ist:

Herr Matthias Weber, Telefonnummer: 0173 / 721 8617, Email: matthias.weber@de.tier-ops.app

Ansprechpartner/in der Stadt Rheine ist:

Frau Birgit Rauß, Telefonnummer: 05971 / 939-670, Email: birgit.rauss@rheine.de

- Die Anbieter verpflichten sich innerhalb von einem Werktag auf Anliegen der Stadt Rheine zu reagieren und soweit möglich, umzusetzen.
- Die Stadt Rheine und der E-Tretroller Anbieter treffen sich regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch und Planungsgesprächen.

Daten & Statistik

- Der E-Tretroller Anbieter stellt der Stadt Rheine die im nachfolgenden Absatz genannten Daten über eine geeignete Schnittstelle zur Verfügung.
- Rheine beabsichtigt, die über die Schnittstelle bereitzustellenden Daten der Anbieter u.a. für folgende interne Auswertungen zu verwenden:
 - Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Fahrzeuge)
 - Gesamtanzahl aller Fahrten
 - Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
 - durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
 - durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
 - Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
 - Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
- Der Anbieter erklärt sich bereit, anonymisierte Nutzungsdaten zum Zwecke des Monitorings und für statistische Analysen an Rheine zu übermitteln sowie kooperativ an Befragungen eigener Kunden zum Mobilitätsverhalten durch die Stadt Rheine mitzuwirken. Von besonderem Interesse sind neben den o.g. Daten auch Fahrtzwecke und Substitutionseffekte.
- Die Stadt Rheine ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und stellt sicher, dass die Daten des Anbieters ohne dessen Einverständnis nicht an Marktteilnehmer oder Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus wird Rheine keine Daten veröffentlichen, die Rückschlüsse auf die Geschäftszahlen einzelner Anbieter zulassen.

3. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle PARTEIEN in Kraft. Die Geltungsdauer ist an die Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis gebunden.
- (2) Unabhängig von dieser Vereinbarung steht es jeder der PARTEIEN frei, parallel mit anderen Partnern zusammenzuarbeiten oder zu verhandeln.
- (3) Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Kündigungsrechte: Für die PARTEIEN besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Vereinbarung gegeben ist, oder

b) eine zwischenzeitlich erteilte Sondernutzungserlaubnis aufgrund eines Verstoßes gegen die dortigen Auflagen aufgehoben wird.

Der E-Tretroller-Anbieter ist darüber hinaus berechtigt, die Vereinbarung ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(5) Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die PARTEIEN werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem angestrebten Vereinbarungszwecke am nächsten kommen.

Rheine, _____
Datum

Berlin, _____
Datum

Milena Schauer, Beigeordnete

Stadt Rheine

Lisa Booth, Vice President Legal

TIER Operations Germany

Bernd Houppert
Fachbereichsleiter Recht und Ordnung

Stadt Rheine

Till Achenbach, Head of DACH
Legal & Regulatory Law

TIER Operations Germany

Anlage 1: Übersicht Business-Area der Fa. TIER mit Flächen („Rote Zonen“), in denen die Beendigung eines Leihvorganges nicht erlaubt ist.